



Bundesvertreterversammlung

Selbstverwaltung und Qualität der Justiz

Am 15. November 2002 fand die diesjährige **Bundesvertreterversammlung (BVV)** des Deutschen Richterbundes in der Hauptstadt des Landes Schleswig-Holstein statt. Der OB der Stadt Kiel, Norbert Gansel, empfing die Delegierten bereits am Vorabend bei einem Sektempfang im Rathaus. Er plauderte kurzweilig aus Kiels und seiner eigenen Vergangenheit und ließ dabei seine juristische Karriere, die eigentlich schon vor seinem erfolgreichen zweiten Staatsexamen im Bundestag endete, nicht unerwähnt. Staatssekretär Wulf Jöhnk, der die LJMin Anne Lütkes vertrat, befasste sich im Vorgriff auf die Veranstaltung des nächsten Tages mit deren Hauptthema, der Selbstverwaltung der Justiz, mit teils lobenden und teils kritischen Anmerkungen eines Politikers. Der Bundesvorsitzende des Richterbundes, Geert Mackenroth, gab u. a. einige Anekdoten eines Amtsrichters aus Fehmarn zum Besten, die für reichliches Gelächter und wohl auch für Bewunderung sorgten. Denn dieser Richter

herrschte förmlich über die Insel, fernab der vergeblichen Versuche von Einflussnahmen durch vermeintliche Vorgesetzte vom Festland.

Am Morgen des 15. November wurden zunächst die Stimmrechte für die zahlreichen Delegierten der einzelnen Landesverbände festgelegt. Danach erstatteten der Vorsitzende Mackenroth und die Geschäftsführerin Fölster einen kurzen Jahresbericht. Anschließend wurden die beiden Hauptthemen, nämlich die Selbstverwaltung und die Qualität der Justiz, ausführlich diskutiert. Die Versammlung verabschiedete hierzu zwei Beschlüsse, welche die Position und die Forderungen des Richterbundes klarstellen. RiStA wird sie in Heft 1/03 darstellen.

DirAG Henning aus Göttingen berichtete sodann zum Thema Gruppenrechtsschutz. Im Hinblick auf die Pensionskürzungen im öffentlichen Dienst sind zahlreiche Klagen der betroffenen Ri+StA zu er-

warten. Eine Versicherung, die zur Übernahme des Risikos bereit wäre, konnte bisher nicht gefunden werden. Eine Finanzierung über den Richterbund selbst – vergleichbar mit der Situation im Deutschen Beamtenbund – kommt wegen des Beitragsaufkommen aus einer zu geringen Mitgliederzahl nicht in Betracht.

Bei der Assessorentagung, die unmittelbar vor der BVV mit Teilnehmern aus den einzelnen Landesverbänden ebenfalls in Kiel stattgefunden hatte und über die Thomas Possegga, RAG Duisburg, berichtete, wurde u. a. diskutiert, ob Proberichterräte bei den Land- oder Oberlandesgerichten auf freiwilliger Basis eingeführt werden sollten. Das Ziel eines solchen Gremiums ist eine Mitsprache etwa im Bereich von Versetzungen der jungen Richter. Im Land Schleswig-Holstein wurden bereits positive Erfahrungen gesammelt.

Ferner kamen eine Erleichterung des Berufseinstiegs durch Mentoring und gezielte Schulungen zur Sprache. Hier besteht nach wie vor Verbesserungsbedarf. Insbesondere aus Baden-Württemberg kam der Einwand, dass mehr für die Ausbildung der jungen Kolleg-innen getan werden muss, weil sich die Anforderungen für das zweite Staatsexamen immer mehr am Beruf des

Anwalts orientieren. Eine bessere fachliche Begleitung in der Probezeit ist daher erforderlich. Eine Umfrage in den einzelnen Ländern soll die jetzige Ausbildungssituation der Berufsanfänger feststellen, damit in einem zweiten Schritt Lösungen gefunden werden können.

Der Informationsaustausch im Richterbund soll im Interesse der Kostenersparnis und Schnelligkeit möglichst auf E-Mail umgestellt werden, weshalb hierzu Adressenlisten erstellt werden sollen.

Die Kassenprüfer für das Jahr 2001, Dr. Tilkorn und Dr. Schmidt, bestätigten die ordnungsgemäße Abrechnung. Dem Präsidium wurde Entlastung erteilt.

Brigitte Kamphausen, VRinLG Duisburg, wurde einstimmig bei eigener Enthaltung in das Bundespräsidium des Richterbundes gewählt.

Am Nachmittag fand eine Informationsveranstaltung zum Thema „Riester-Rente“ statt (s. Sonderbericht und die Beilage in der DRiZ Heft 11/2002).

Aus der Arbeit des Vorstandes

Rotstift verhindern !

Am 28. 10. und 9. 11. 2002 fanden in Hamm die ersten Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands unter der neuen Vorsitzenden RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter (Düsseldorf) statt.

Eines der Hauptthemen waren die Diskussionsbeiträge des Richterbundes in der Anhörung der Verbände zum Haushalt 2003 des Landtages NW durch den Unterausschuss für Personal des Landtages.

Es sollen vom Richterbund verstärkt Termine mit den LT-Abgeordneten gesucht werden, um auf die Situation der Justiz mit fehlenden sächlichen und personellen Mitteln zur Bewältigung der Klagefluten aufmerksam zu machen. Die in dem Pebbßy II-Gutachten ausgeworfene Überlast an Personal in NRW im richter-/staatsanwaltlichen Unterbau kann nicht fundiert ermittelt sein, so dass der Einsatz des Rotstifts des FinMin verhindert werden muss.

An dieser Sitzung nahm letztmalig der ausgeschiedene Landesvorsitzende VRLG

Johannes Nüsse (Dortmund) teil, der hiermit auch offiziell verabschiedet wurde – ebenso wie der langjährige Geschäftsführer, RAG Karl Hans Faupel (Essen).

Am 9. 11. 2002 gab es ein Brain Storming ohne besondere Tagesordnung um die Situation des Richterbundes in seiner Innen- und Aussenwirkung. Es ging also um seinen Zustand bezüglich der Mitarbeit der Mitglieder und der Bezirksgruppen, sowie der beiden Vorstandsebenen Geschäftsführender und Gesamt-Vorstand bei der internen Basisarbeit für die Umsetzung der Verbandsziele und um die Umsetzung im Medien- und politischen Bereich. Es war quasi eine Bestandsaufnahme für die neue Führungscrew.

Die neue Landesvorsitzende hat inzwischen ihre Antrittsbesuche bei den vier Landtags-Fraktionen gemacht und wurde beim Treffen mit dem FDP-Fraktionsvorsitzenden Soeffing am 4. 11. 2002 von den Vorstandsmitgliedern Johannes Schüler und Klaus Rupprecht begleitet.

Wechsel im Bundespräsidium



Roswitha Müller-Piepenkötter

Roswitha Müller-Piepenkötter, RinOLG Düsseldorf, musste aufgrund ihrer Wahl zur neuen Landesvorsitzenden in NRW satzungsgemäß ihren Sitz im Bundespräsidium in Berlin aufgeben. In

der Versammlung stand deshalb an, für sie eine(n) Nachfolger(in) zu wählen. Einziger Kandidat war die Beisitzerin im Geschäftsführenden Vorstand NW, Brigitte Kamphausen, VRinLG Duisburg und dort zugleich Bezirksgruppenvorsitzende.



Brigitte Kamphausen

Nach der Satzung kann sie in ihren weiteren Ämtern verbleiben, so dass ihr auch von hieraus aus vollem Herzen viel Erfolg bei ihren neuen Aufgaben gewünscht wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Brief (vom 23. 10. 2002) möchte ich mich denjenigen unter Ihnen, die nicht an der LVV in Hamm teilnehmen konnten, als neue Vorsitzende des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes vorstellen.

Gerade die letzten Jahre waren eine teilweise beängstigende und frustrierende, aber auch spannende Zeit für die Justiz in NRW. Johannes Nüsse, der den Landesverband acht Jahre lang geführt hat und dem ich an dieser Stelle noch einmal für seine Arbeit danken möchte, hat von der Stellung der Richter und Staatsanwälte über die Umstrukturierung der Justiz und Veränderung der Arbeitsweise durch Informationstechnik bis zu Beurteilungswesen und Anforderungsprofilen für Richter- und Staatsan-

waltsämter unsere Interessen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen gewusst. Im Hinblick auf die Ausstattung der Justiz und die Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte waren unsere Bemühungen leider nicht immer von Erfolg gekrönt. Immerhin hat es der Deutsche Richterbund geschafft, die Richterbesoldung aus der Neuordnung im Jahre 1997 herauszuhalten und Statusänderungen wie Vergabe von Führungsstellen auf Zeit pp. zu vermeiden. Erhebliche Gehaltseinbußen für Richter und Staatsanwälte konnten in diesem Stadium noch verhindert werden.

Die nächste Zeit wird nicht weniger interessant und wichtig. Die Besoldung und Versorgung wird ein wichtiges Schlacht-

feld bleiben. Exekutive und Parlament werden – ungeachtet der Konsequenzen etwa für die Motivation der Mitarbeiter und die Nachwuchsgewinnung – auch weiterhin kaum die berechtigten Belange der Beamten und Richter berücksichtigen. Wir werden gleichwohl auch im Vorfeld der Entscheidungsfindung weiterhin kämpfen. Wichtig erscheint es hier, die öffentliche Meinung intensiver zu informieren, damit Vorurteile über eine angeblich überproportionale Besoldung und Versorgung von

Richtern und Staatsanwälten abgebaut werden. Insbesondere werden wir aber auch die begonnenen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Kürzungen der Beihilfe (Kostendämpfungspauschale) und Versorgungskürzungen fortsetzen und sie gegebenenfalls ausweiten.

Die Neustrukturierung der Justiz mit der Verlagerung von Zuständigkeiten aus dem JM in die einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften, Veränderungen im Geschäftsstellen- und Kanzleibereich und Ausstattung mit IT-Technik bringt neue Verantwortlichkeiten für Richterräte und Personalräte der Staatsanwälte mit sich. So wird es z. B. durch die Budgetierung der Haushaltsmittel für die einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Zusammenfassung von Büchereimitteln und Mitteln des Geschäftsbedarfs (z. B. Papier- und Telefonkosten) ganz wichtig, dass mindestens im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit Richterräte und Staatsanwaltsräte in die Entscheidungen über die Mittelverwendung und die Organisation des Geschäftsbetriebes einbezogen werden. Ziel des Verbandes ist eine klare gesetzliche Regelung der Mitbestimmungsrechte in diesem und anderen Punkten.

Für die Staatsanwälte ist es dazu erforderlich, zunächst einmal überhaupt eine Personalvertretung auf der Ebene der einzelnen Staatsanwaltschaften zu schaffen. In diesem Bereich sind in den letzten Jahren durch Vorkommnisse – nicht unbedingt in NRW – die mit dem Weisungsrecht des JM verbundenen Probleme für die Neutralität der Staatsanwälte und Einhaltung des Legalitätsprinzips bewusst geworden. Auf Anregung des Landesverbandes bereitet der Bundesverband hier eine Initiative zur Änderung des GVG vor. Im Land werden wir bestrebt sein, die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte im Sinne der Sicherstellung einer unabhängigen Justiz fortzuentwickeln.

Dies sind nur einige Aufgaben, die sich in der nächsten Zeit stellen. Ohne einen starken Richterbund und aktive Richter- und Staatsanwaltsvertretungen werden die Belange der Dritten Gewalt im politischen Geschäft unter dem Gerangel um knappe Haushaltsmittel untergehen.

Um alle Probleme zu erkennen und einer Lösung näher zu bringen, ist der Vorstand des Landesverbandes auf Ihre Information und Ihre Mitarbeit angewiesen. Deshalb bitte ich Sie, sich in den Bezirksgruppen, den Arbeitsgruppen des Landesverbandes und der Redaktion unserer Verbandszeitschrift RiStA zu engagieren und weitere Mitglieder für den Verband zu gewinnen.

Ich hoffe auf eine gute Zusammenarbeit in den nächsten Jahren und wünsche mir lebhaft und kritische Unterstützung für die Arbeit des Landesverbandes.

Mit freundlichen Grüßen
Roswitha Müller-Piepenkötter

Aufruf

Kostendämpfungspauschale, Einfrieren des Weihnachtsgeldes, Kürzung der Versorgung, Haushaltssperre, Stellenstreichungen im B- und K-Dienst ... Was kommt noch?

Wir, der Deutsche Richterbund im Land NW, sind der Auffassung, dass die gegenwärtige Krise nicht durch unzumutbare Besoldungs- und Versorgungskürzungen oder unbedachten Aktionismus gelöst werden kann.

Eine funktionsfähige Justiz hat ihren Preis – sie lohnt sich aber auch.

Erforderlich ist vielmehr ein ausgewogener Maßnahmenkatalog, der den Erfordernissen der Praxis und den Besonderheiten der Justiz als 3. Staatsgewalt gerecht wird.

Die Politik hat uns nunmehr in der Anhörung im Unterausschuss Personal vom 8. 10. 2002 aufgefordert, unsererseits Vorschläge zur Konsolidierung einzubringen.

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes hat beschlossen, dieses Diskussionsangebot aufzugreifen, um Schlimmeres zu vermeiden. **Er ruft hiermit alle Kolleg-inn-en auf, dem Landesverband Vorschläge zur Schonung der knappen Ressource Justiz zu unterbreiten:**

- Durch welche Maßnahme könnte Ihnen die Arbeit erleichtert werden ?
- Welche Vorschrift müsste aus Ihrer Sicht hierzu geändert werden ?
- Wo könnte die Justiz von Aufgaben entlastet werden ?

Welche Ideen haben Sie, die Sie gerne aufgegriffen wüssten ?

Bitte teilen Sie uns Ihre Vorschläge an die DRB-Geschäftsstelle Martin-Luther-Straße 11 in 59065 Hamm oder per E-Mail unter info@drb-nrw.de mit.

Wir brauchen Ihre Erfahrung und Kreativität, um die Diskussion wieder in die richtigen Bahnen zu lenken!

Aus dem Inhalt

Bundesvertreterversammlung	1
Aus der Arbeit des Vorstandes	2
– Aufruf	3
– Riester-Rente	4
– Stellungnahme zum Haushalt	4
RiStA-Tag 2003	8
Frauen auf dem Chefsessel	9
Was geschieht mit dem Versorgungsausgleich?	11
Zum Betreuungsrecht	12
Zur Verbreitung von Kinderpornografie	14
Besetzung der StA-Kommission	15

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (RinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin);
Dr. Martin Kessen (R); Anette Milk (StAin);
Lars Mückner (RAG); Ricarda Peters (StAin);
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (OSTA),
Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgenuth (RinOLG a. D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Ulrike Niggemann
Telefon (02 11) 7357-639, Telefax (02 11) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 16
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 73 57-854
Fax (02 11) 73 57-8 91, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild von ROLG Andreas Martins, Schleswig

Riester-Rente

Auch für Richter und Staatsanwälte und ihre Lebenspartner gilt die Möglichkeit der zusätzlichen Altersversorgung durch private Zusatzversicherung. Das zuständige Mitglied des Bundspräsidentiums in Berlin, VRLAG Joachim Vetter, Nürnberg, hat die Situation zum Jahresende nochmals in DRiZ 2002/ 357 aufgearbeitet und über die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Beamtenbund berichtet. Danach besteht für die Mitglieder des Deutschen Richterbundes die Möglichkeit, sich an den Sonderkonditionen zu beteiligen, die der Deutsche Beamtenbund in seinem dbb-Versorgungswerk (www.dbb-versorgungswerk.de) geschaffen hat.

Diese Organisation hat für Mitglieder des Deutschen Beamtenbundes und seiner Mitgliedsverbände Sonderkonditionen ausgehandelt, die auch DRB-Mitglieder in Anspruch nehmen können. Hierbei ist es gelungen, die Verwaltungskosten, die bei den zertifizierten Versicherungsprodukten anfallen, erheblich zu reduzieren. So eröffnet die Mitgliedschaft im DRB den Vorteil, für den Aufbau einer zusätzlichen Alterssicherung ein weiteres Angebot prüfen und auswählen zu können, um die staatlichen Prämien bzw. die Sonderabzugsmöglichkeiten nicht verfallen zu lassen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf über Ihre Bezirksgruppen.

Vorab verweist RiStA zusätzlich darauf, dass für alle Alterssicherungsverträge erforderlich ist, dass Sie sich vom Landesamt für Besoldung und Versorgung ihre persönliche Zulagen-Nummer zuteilen lassen. Ohne diese Nummer ist es nicht möglich, vor dem 31.12. 2002 Einzahlungen vorzunehmen, um noch für dieses Jahr die Prämien und Steuervorteile gutgeschrieben zu bekommen.



Anwaltskalender 2003 von wulkan

Wandkalender mit Juristenmotiven im klassischen schwarz-weiß-Design im Format DIN A3 mit Spiralbindung
 Stückpreis: 24,- €
 Versandkostenpauschale: 4,- €
 zu beziehen bei: wulkan (01 72) 200 35 70
wulkan@mail.isis.de

Stellungnahme zum Haushalt 2003 des Landes NW

Für die Anhörung des Unterausschusses „Personal“ vom 8. 10. 2002 des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages NW gab der Richterbund die nachfolgende Stellungnahme ab:

A. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Der DRB geht davon aus, dass die vorgesehenen **kw-Vermerke im mittleren Dienst und bei den Angestellten** nicht zur Diskussion gestellt werden können. Vielmehr soll wieder die Realisierung von 86 kw-Vermerken vorgezogen werden wegen eines Bedarfs im Schreibungsbereich bei der Polizei, und das obwohl die flächendeckende Hardware-Ausstattung noch nicht gegeben ist und ganz erhebliche Verzögerungen bei der Software-Entwicklung (um inzwischen mehr als ein Jahr) zu verzeichnen sind. Soweit überhaupt eine spezifische Software vorhanden ist, befindet sich die Justiz in der Pilotierung, **d.h. der Arbeitsaufwand ist zurzeit höher als ohne EDV.**

Da diese Dienstbereiche der Vorbereitung und Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Justiz dienen, wird keine Möglichkeit gesehen, durch **Aufgabenkritik** hier eine Verminderung der Aufgaben zu erreichen. Es wird sich bei Verwirklichung der kw-Vermerke deshalb nicht vermeiden lassen, dass die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Absetzung von Entscheidungen, Erteilung von Vollstreckungsklauseln und Kostenfestsetzung verzögert werden und z. B. auch der Mittelständler, der für einen Kredit eine Grundschuld eingetragen haben muss, darauf monatelang warten muss. **Über diese Folgen muss die Politik die Bürger offen aufklären.**

Da die Arbeit der Justiz ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dient, würde eine Aufgabenkritik die Änderung von Gesetzen erfordern. Zu prüfen wären hier etwa die Ausgaben für Prozesskostenhilfe (Haushaltsansatz 82.450.000 Euro bei erwartetem Rückfluss von 23.166.000 Euro) und die schon im letzten Jahr ange-

sprochenen Aufwandsentschädigungen für Betreuer pp. (der Ansatz von 108.000.000 Euro sieht wie seit Jahren eine Steigerung um annähernd 10 % vor).

Im Bereich der Rechtsprechung zeigt z. B. die von der Presse zunehmend kritisierte Praxis des „Deals“ (Spiegel Heft 33/2002) die Folgen des Auseinanderklaffens von Anforderungen und Personalausstattung mit den Folgen: Frust bei der Polizei, schwindendes Vertrauen in den Rechtsstaat, auch Verlängerung der Verfahrenszeiten in Zivilsachen durch Bindung zu vieler Richterkräfte in Strafsachen.

Unsere Forderung: Wenn man nicht mehr Personal bei der Justiz schaffen kann, muss man endlich die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen schaffen, dass Richter und Staatsanwälte nicht durch Drohung mit verfahrensverzögernden Anträgen erpressbar sind.

2. Die Verlängerung der **Beförderungssperre** hat erhebliche Auswirkungen auf die Motivation der Mitarbeiter. In der Justiz ist bereits jetzt zu beobachten, dass die Mitarbeiter, insbesondere die Fähigsten unter ihnen, nach anderen Wegen – z. B. Abordnungen und Versetzungen in Ministerien – suchen, um ihr berufliches Fortkommen zu sichern.

3. Der DRB geht davon aus, dass es bei der **Nichterhebung der Versorgungsrücklage** im Hinblick auf die durch den Bundesgesetzgeber eingeführten nicht gerechtfertigten Kürzungen der Versorgungsleistungen bleibt.

4. Die beabsichtigte Erhöhung der **Kostendämpfungspauschale** ist nicht zu rechtfertigen. Von einer wirkungsgleichen Umsetzung der Kürzungen bei der gesetzlichen Krankenversicherung kann keine Rede sein.

Dies zeigt das Beispiel des Kollegen, dessen Fall Gegenstand des Vorlagebeschlusses des VG Gelsenkirchen (3 K 3741/99) ist:

Beispiel: Belastung des Kollegen, dessen Antrag der Entscheidung des VG Gelsenkirchen zugrunde liegt		
Beihilfefähige Aufwendungen im Jahr	2.162,15 DM	
Beihilfe	1.343,40 DM	62%
Abzug	600,00 DM	
gezahlt	743,40 DM	34%
geplanter weiterer Abzug	300,00 DM	
noch auszuführen	443,40 DM	21%

Bereits nach geltendem Recht erhielt der Kollege nur 34 % der als beihilfefähig anerkannten Aufwendungen (die tatsächlichen Aufwendungen lagen mit 2.196,29 DM noch höher) erstattet. Nach der beabsichtigten Erhöhung der Kostendämpfungspauschale wären es nur 21 %. Die Differenz von 900 DM = 450 Euro ist nicht versicherbar, von dem Kollegen also auf jeden Fall selbst zu tragen.

Während die Eigenanteile bei der gesetzlichen Krankenversicherung (ebenso wie im Übrigen bei der Beihilferegelung des Bundes) für Kinder nicht gelten, sieht die Regelung in NRW lediglich eine Verminderung der Abzüge um 40 Euro vor. Dies wird der tatsächlichen finanziellen Belastung durch Kinder in keiner Weise gerecht.

Im Vergleich zu den Beiträgen, die das Land bei einer Einbeziehung der Beamten in die GKV zu zahlen hätte, ist die Kostendämpfungspauschale auch in keiner Weise berechtigt, wie der Vergleich der Aufwendungen für Beihilfe für Beamte, beamtete Hilfskräfte und Beamte im Vorbereitungsdienst nach den Haushaltsansätzen im Justizbereich für 2003 zeigt:



Kritik an geplanten Einsparungen und Stellenforderungen trugen die Sprecher der Berufsverbände im Landtag vor, v.l.: Jens Gnisa (Deutscher Richterbund), Meinolf Guntermann (Deutscher Beamtenbund), Gregor Falkenhain (Gewerkschaft ver.di), Andreas Schmidt (Deutscher Gewerkschaftsbund).
Foto: Schälte/Landtag intern

Modellrechnung Beihilfe/Sozialversicherung mit Zahlen aus Haushaltsentwurf 2003			
Zahl der Beamten, beamteten Hilfskräfte und Beamten im Vorbereitungsdienst JM-Bereich	33.613		
Beihilfeleistungen an Beamte im Dienst	61.100.000,00 €		
Durchschnitt pro Beamten			1.817,75 €
Jahresgehalt A9 (verh. Beamter mit 2 Kindern inkl. Weihnachtsgeld)	31.600,00 €	7,4% AG-Anteil Krankenversicherung	2.370,00 €
Ebenso A 12	41.374,75 €	gleicher Anteil	3.061,73 €

Die Aufwendungen für Beihilfe liegen damit erheblich unter den Aufwendungen für die GKV.

Die Kostendämpfungspauschale ist zusammen mit anderen Belastungen des öffentlichen Dienstes in den letzten Jahren – u. a. Kürzung der Versorgungsleistungen – ein weiterer Punkt, der die Motivation der Beamten und Richter beeinträchtigt. Insbesondere im höheren Dienst wird es dadurch erschwert, wie bisher die Qualifiziertesten als Berufsanfänger für den öffentlichen Dienst zu gewinnen.

5. Richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst

Es ist nicht vertretbar, Konsequenzen aus der Untersuchung der Fa. A. Andersen zum richter- und staatsanwaltlichen Dienst (**Pebbšy I**) um mehrere Jahre zurückzustellen. Aus so umfangreichen und kostspieligen Untersuchungen müssen Konsequenzen gezogen werden, sonst lässt sich der Aufwand nicht rechtfertigen. Auch

wenn anzuerkennen ist, dass die ermittelte Quote von 16 % Unterbesetzung für NRW nicht repräsentativ sein kann, ist jedoch sicher, dass eine erhebliche Unterbesetzung zur Zeit der Erhebung im Jahre 2001 vorlag. Diese hat sich nicht geändert, sondern vielmehr verstärkt.

Dazu ist insbesondere auf die Konsequenzen aus der **Steigerung der Insolvenzverfahren** hinzuweisen. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat für das erste Halbjahr 2002 eine Steigerung der Insolvenzanträge um 59% gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum festgestellt (Presseerklärung vom 12. 8. 2002).

Das bedeutet natürlich eine entsprechende Mehrbelastung der Insolvenzabteilungen der Amtsgerichte, die nicht einfach problemlos vom vorhandenen Personal aufgefangen werden kann. Es ist daher zwingend eine Verstärkung dieser Abteilungen notwendig.

Daneben bedeutet die Insolvenzwelle auch massive Mehrarbeit für die Staatsanwaltschaften und – später – auch für die Strafgerichte. Jede Insolvenzakte wird nach der Anordnung über Mittelungen in Zivilsachen der StA zur Prüfung der Frage vorgelegt, ob im Vorfeld der Insolvenz Straftatbestände erfüllt wurden. Die Ermittlung ist insbesondere bei Firmeninsolvenzen in der Regel langwierig und kompliziert, da umfangreiche Auswertungen von Geschäfts-, Konto- und Kreditunterlagen erforderlich sind. Dies bedingt einen hohen Personalaufwand, nicht nur von Staatsanwälten, sondern auch von Wirtschaftsreferenten, Buchhaltern und – im Bereich des Innenressorts – von entsprechend ausgebildeten Polizeibeamten.

Weil die Zahl der Staatsanwälte allenfalls nur geringfügig und nicht annähernd im gleichen Maße wie die der Insolvenzen gewachsen ist, kann die Mehrarbeit nicht von den vorhandenen Ermittlern bewältigt werden, zumal der nachgeordnete Bereich bei den StAen zusätzlich noch massiv ausgedünnt wird.

Bei den Strafgerichten wird – mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung – der Anstieg der Ermittlungsverfahren zu einem analogen Anwachsen der Eingangszahlen führen. Eine Personalreserve, durch die diese Mehrarbeit aufgefangen werden könnte, ist auch bei den Gerichten nicht vorhanden.

Zudem hat die schlechte wirtschaftliche Lage auch Einfluss auf die Belastung der allgemeinen Zivilabteilungen bei den Amtsgerichten und den Zivilkammern der Landgerichte. In den alten Bundesländern wurden im ersten Halbjahr 2002 8,1%

(590.379) mehr gerichtliche Verfahren wegen unbezahlter Forderungen eingeleitet (Quelle: Auskunft Bürgel). Ursache ist unseres Erachtens, dass Gläubiger versuchen, jede Forderung gerichtlich durchzusetzen, mag sie auch nicht in jeder Hinsicht und in voller Höhe zweifelsfrei begründet sein. Umgekehrt fehlt es vielen Schuldern an der erforderlichen Liquidität, um Forderungen zeitnah zu erfüllen, und sie nehmen jede Möglichkeit wahr, eine Zahlung zu vermeiden oder herauszuzögern.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Auswirkungen der schlechten Wirtschaftslage alle Bereiche der Gerichte erfassen, sodass eine Verlagerung von Arbeitskräften ausscheidet. Die Staatsanwälte des Landes sind ohnehin so massiv überlastet, dass auch dort aus keiner Abteilung Personal abgezogen werden kann. Hierzu haben

wir in den letzten Jahren ausführlich berichtet; wir möchten hier nicht alle Argumente, die nach wie vor gelten, wiederholen.

Ein weiterer Aspekt zunehmender Arbeitsbelastung für Staatsanwälte sei angefügt. Die Kriminalpolizei in NRW setzt ca. 200 Beamte ausschließlich für **Finanzermittlungen** ein (also z. B. zur Abschöpfung kriminell erlangter Vermögenswerte). Zusammen mit dem BDK hat der Deutsche Richterbund errechnet, dass bei je fünf polizeilichen Finanzermittlern ein Staatsanwalt ausschließlich mit derselben Materie befasst sein muss, um die Ergebnisse der polizeilichen Arbeit justiziell umzusetzen. Hieraus folgt ein **Mehrbedarf von 40 Sonderdezernenten bei den Staatsanwaltschaften**; dieser Bedarf kann angesichts der in dem Pebb§y I-Gutachten festgestellten massiven personellen Lücke bei den StAen

nur durch Neueinstellungen gedeckt werden. Diese werden im Ergebnis zudem keine finanziellen Mittel beanspruchen, weil sie sich durch die zu erwartenden abgeschöpften Gelder selbst tragen werden.

6. Mittlerer Dienst und Angestellte in Serviceeinheiten

Die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnungen für den mittleren und einfachen Dienst und den Angestelltenbereich (**Pebb§y II**) sind noch nicht veröffentlicht. Soweit bereits bekannt geworden ist, dass in einigen Bereichen die Gerichte in NRW längere Arbeitszeiten aufwenden sollen als die anderer Bundesländer, ist auf die bereits unter A.1. dargestellte fehlende bzw. erst in der Pilotierungsphase befindliche EDV-Ausstattung hinzuweisen.

(Fortsetzung in RiStA 1/03)

Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag 2003

Für den Landesverband NW möchte ich alle Richter und Staatsanwälte schon jetzt zur Teilnahme am Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag (**RiStA-Tag**), 15. 9. bis 17. 9. 2003, in Dresden aufrufen.

Unter dem Generalthema „**Starke Justiz – Motor des Rechtsstaats**“ soll diesmal nach der Eröffnungsveranstaltung am Montag Nachmittag und Dienstagmorgen diskutiert werden, und zwar in zwei Abteilungen über

- Entwicklungen und Bestrebungen, die eine Veränderung der Gerichtsverfahren im Zivilrecht und öffentlichen Recht bewirken können (Konfliktlösung ohne Richter, „Modernisierung“ der Gerichtsverfahren, unterschiedliche Rechtssysteme in Europa) und
- Veränderungen der Strafverfolgung (Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei, „informelle Erledigungsstrategien“ und Legalitätsprinzip, Suche nach alternativen Sanktionen).

Ein Forum am späten Dienstagvormittag bietet allen Teilnehmern die Möglichkeit, sich einmal wieder mit den rechts-

philosophischen Grundlagen unserer Arbeit zu befassen.

Der Dienstagnachmittag ist dann ganz der Praxis gewidmet. In **Workshops** mit maximal 30 Teilnehmern werden Erfahrungen ausgetauscht über z. B. ZPO-Reform, Schuldrechtsreform, Insolvenzrecht, Fragen der Probezeit, des sozialgerichtlichen Verfahrens, der Beweisaufnahme im Strafprozess u. a. Mitglieder unseres Landesverbandes haben die Vorbereitung und Gestaltung der Themen ZPO-Reform (Kamphausen/Reske) und wirksame Korruptionsbekämpfung (Dr. Gold-Pfuhl) übernommen.

Die Schlussveranstaltung am Mittwochmorgen soll dann in einer **Podiumsdiskussion** dem Ausblick in die Zukunft aufgrund der durch die Arbeitsgruppe Selbstverwaltung des DRB angeregten Diskussion **über die Organisation der Justiz** gewidmet sein.

Im Rahmenprogramm ist ein Besuch der Semperoper vorgesehen, und es wird wie immer einen „NRW-Abend“ geben.

Der Landesverband und die Bezirksgruppen wollen schon jetzt die Vorbereitung für Hotelreservierungen, Fahrorganisation pp. beginnen und das Interesse erkunden. Einige Bezirksgruppen planen auch gemeinsame Fahrten mit touristischen Zusatzprogrammen. Deshalb teilen Sie bitte dem/der Bezirksgruppenvorsitzenden Ihr Interesse umgehend, ggf. auch an die DRB-Geschäftsstelle (e-mail: info@drb-nrw.de). mit.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt für Mitglieder 70 €, für Nichtmitglieder 90 €. Wenn es uns gelingt, 10 % unserer Mitglieder zu interessieren, erhält der Landesverband 30 € pro Teilnehmer erstattet, die wir an die Bezirksgruppen weiterleiten werden. Diese entscheiden dann, wie der Betrag verwendet wird.

Ich hoffe auf großes Interesse, weil es eine spannende Tagung mit Ertrag auch für die praktische Arbeit zu werden verspricht und weil der Richter- und Staatsanwalts-Tag die wichtigste Gelegenheit ist, uns in der Öffentlichkeit darzustellen.

R. Müller-Piepenkötter, Vorsitzende

Frauen auf dem Chefsessel sind die Ausnahme

Frauen sind so qualifiziert wie nie zuvor. Aber, so die damalige Bundesfamilienministerin Christine Bergmann im Februar 2002 anlässlich einer Frauenkonferenz in Berlin, in der Wirtschaft nehmen sie nur 11 % aller Führungspositionen ein: im Top-Management lediglich 4% und 20% im mittleren Management. Noch schlechter stehen sie nach den Feststellungen des EU-Statistikamtes (Eurostat) da: es sind bundesweit insgesamt nur 3 % der Führungspositionen von Frauen besetzt. Mit diesem Ergebnis ist Deutschland das **Schlusslicht in Europa**.

Wie sieht es nun im Bereich der Justiz in NRW aus? Herrschen hier bei der Beförderung von Frauen Gleichheit und Gerechtigkeit?

Auf einer aktuellen Internetseite von Justiz-online lesen wir:

Frauenförderung

Maßnahmen der Frauenförderung sind wesentlicher Bestandteil der Personalpolitik des JMin NW. Zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG existieren in NRW bereits seit Mitte der 80er Jahre Richtlinien und gesetzliche Regelungen zur Frauenförderung im öffentlichen Dienst.

Mit dem bundesweit ersten Frauenförderungsgesetz für das Land NW von 1989 und der darin verankerten leistungsbezogenen Quotierungsregelung erfuhr die Frauenförderung bereits einen entscheidenden Schub. An die Stelle der bisherigen Regelungen ist nun das Gleichstellungsgesetz NW vom 20. 11. 1999 getreten. Die ersten Frauenförderpläne der Justiz nach den Vorschriften dieses Gesetzes sind zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Unter „Statistiken“ erfährt man dann im Internet, wie hoch der Frauenanteil in NRW bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist. Eine Aufschlüsselung nach Gerichts- und StA-Bezirken fehlt aber. Merkwürdig: Ohne sichere Zahlen, Daten und Fakten kann doch gar nicht festgestellt werden, wo Frauen fehlen und gezielte Maßnahmen nötig sind.

Hier nun der RiStA-Beitrag mit den entscheidenden Daten, Stand 1. 3. 2002, entnommen dem gerade erschienenen „Handbuch der Justiz 2002“, herausgegeben vom Deutschen Richterbund.



Leuchttürme der positiven Entwicklung in Spitzenämtern der Justiz NRW sind die Beförderung je einer Frau zur Abteilungsleiterin (MinDirig.) im JM und zur Präsidentin des OLG Düsseldorf. Wie sieht es nun landesweit aus?

An der Spitze der Justizverwaltung im JMin NW steht der Justizminister, an seiner Seite ein Staatssekretär. Mit einer Frau beträgt der Frauenanteil bei den fünf Abteilungsleitern (MinDir) 20%; auf der Ebene der sieben Gruppenleiter (LtMinR) hat sich der Frauenanteil gegenüber 1998 wesentlich erhöht, von 0 auf 2, d.h. 28,6 %.

Bei den drei OLGen Düsseldorf, Hamm und Köln betrug der Frauenanteil bei den Präsidenten und Vizepräsidenten je 33,3%. Die drei GStAe in NRW und ihre Vertreter sind Männer, der Frauenanteil beläuft sich hier auf Null %. Dies galt am 1. 3. 2002 auch noch für die sechs Präsidentenstellen der Landgerichte des OLG-Bezirks Düsseldorf. Aber inzwischen hat das LG Mönchengladbach eine Präsidentin, wie bereits seit längerem das LG Düsseldorf eine Vizepräsidentin, Frauenanteil je 16,7%. Im OLG-Bezirk Hamm werden von den zehn

Landgerichten drei, nämlich in Essen, Bochum und Paderborn, von Präsidentinnen geleitet, Frauenanteil 30%; da nur das LG Dortmund eine Vizepräsidentin hat, beträgt der diesbezügliche Frauenanteil 10%. Im Bezirk des OLG Köln beträgt der Frauenanteil bei den drei LG-Präsidenten 0%, dagegen 33% bei den LG-Vizepräsidenten.

Zwischenergebnis: Bei den 19 Landgerichten in NRW beläuft sich der Frauenanteil auf vier Präsidenten-, d.h. 21%, und bei den drei Vizepräsidenten-Stellen auf 15,8%.

Von den 19 Staatsanwaltschaften des Landes NW werden nunmehr drei, in Dortmund, Hagen und Krefeld, von einer Frau geführt, Frauenanteil: 15,8%; keine StA hat eine LOSTA-Vertreterin, d. h. Frauenanteil wieder mal null %.

Die drei größten Amtsgerichte Düsseldorf, Essen und Köln werden von Präsidenten und Vizepräsidenten geführt, Frauenanteil je null %. Und wie sieht es sonst bei den Amtsgerichten aus?

Im OLG-Bezirk Düsseldorf sind von 29 je zwei, d. h. 6,9% der Amtsgerichte mit Direktorinnen bzw. stv. Direktorinnen besetzt; im Hammer OLG-Bezirk werden von 78 Amtsgerichten elf, d.h. 14,1% von einer Direktorin geführt; fünf Amtsgerichte haben stellv. Direktorinnen (6,4%); im Kölner OLG-Bezirk sind von 23 AG-Direktorenstellen drei (13%) mit Frauen besetzt; in fünf Amtsgerichten gibt es stv. Direktorinnen (21,7%).

Fazit: Der Direktorinnenanteil bei den 127 Amtsgerichten des Landes NW beläuft sich auf 16, d. h. 12,6%, im Bereich der stv. Direktoren auf 12, d. h. 9,45%.

Angesichts dieser Prozentzahlen ist es schon erstaunlich, wie heftig Männer reagieren, wenn von Frauenförderung die Rede ist. Voller Panik glauben sie allen Ernstes, „es reiche schon aus, Frau zu sein, um eine Beförderungsstelle zu erhalten“. Dabei erobern sie Führungspositionen der Justiz allenfalls im Schneckentempo und keineswegs so:



Das Schnecken tempo bei der Umsetzung des seit 1989 geltenden Frauenförderungsgesetzes NW zeigt sich auch im Bereich der VorsRichter-Stellen bei den OLGen und der LOStA-Stellen bei den GStAen.

Während 1998 von den 37 VorsRi-Stellen des OLG Düsseldorf nur eine mit einer Frau besetzt war, Frauenanteil 2,7%, sind es jetzt zwei, d. h. 5,4%; im OLG-Bezirk Hamm stieg bei den 46 VorsRi-Stellen der Frauenanteil von drei (6,5%) im Jahre 1998 auf jetzt fünf (10,86%) und beim OLG Köln gibt es nunmehr von 26 VorsRi statt einer (3,8%) zwei Vorsitzende Richterinnen (7,7%).

Die zwölf LOStA (Abteilungsleiter-) Stellen bei den drei GStAen in NRW waren am 1. 3. 2002 sämtlich von Männern besetzt, Frauenanteil null %.

Es gibt weiterhin Staatsanwaltschaften ohne eine einzige beförderte Frau:

Das Schlusslicht ist nach wie vor die GStA Köln. Denn alle 19 Stellen vom GeneralStA über die Abteilungsleiter (LOStAe) bis zu den Dezernenten (OStAe) sind mit Männern besetzt!

Im Kölner Bezirk folgt die StA Bonn dem schlechten Beispiel, denn von den neun Abteilungsleitern ist keiner weiblich. Sie wissen schon: Der Frauenanteil ist auch hier: null %. Dasselbe gilt für die StAen Kleve, Mönchengladbach und Wuppertal. Auch dort sind nicht nur der jeweilige Behördenleiter und dessen Vertreter, sondern auch alle insgesamt 13 Abteilungsleiter (OStAe) Männer; der Frauenanteil beträgt wiederum null %.



Wann geht hier das Licht an?

Wo wir gerade bei den Staatsanwaltschaften sind: In sechs der zehn des Hammer Bezirks sah es am 1. 3. 2002 genauso aus, nämlich in Arnsberg, Bochum, Detmold, Hagen, Paderborn und Siegen. Keine Frau nimmt eine der 26 Abteilungsleiter (OStA-)Stellen ein; der Frauenanteil

beläuft sich wiederum auf null %. Allerdings ist die Frage, aus welchem Fundus man schöpfen soll, wenn z. B. in einigen StAen des GStA-Bezirks Hamm nur wenige Frauen überhaupt StA-Planstellen besetzen, nämlich in Detmold zwei von 11, in Paderborn eine von zwölf und in Siegen eine von neun.

Im Bereich der **Fachgerichtsbarkeiten** ergibt ein Blick ins „Handbuch der Justiz 2002“, Stand 1. 3. 2002, folgendes Bild:

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf wird von einer Präsidentin geführt, vertreten durch einen Vizepräsidenten.

Alle 14 VRi-Stellen des LArbG Düsseldorf waren bereits 1998 und jetzt immer noch mit Männern besetzt, Frauenanteil null %. Von den Direktorenstellen der neun ArbGe des LAG-Bezirks Düsseldorf wird jetzt eine, d. h. 11 % von einer Frau besetzt; die StvDir-Stelle des ArbG Düsseldorf von einem Mann, die in Wuppertal von einer Frau.

Beim LAG Hamm ist eine Frau Präsidentin; von den 16 Stellen für VRi des LAG Hamm ist nur eine mit einer Frau besetzt, Frauenanteil 6,25 %. Von den Direktorenstellen der 17 ArbGe des LAG-Bezirks Hamm werden jetzt zwei, d. h. 11,76 % von einer Frau besetzt; die StvDir-Stelle des ArbG Dortmund ebenfalls.

Das LAG Köln führen ein Präsident und ein VPr; zwei von den zehn Stellen für VRi des LAG Köln haben Frauen inne, Frauenanteil 20 %. Keines der vier ArbGe des LAG-Bezirks Köln führt eine Direktorin, Frauenanteil null %; Gleiches gilt für die StvDir-Stellen der ArbG Aachen und Köln.

Die drei Finanzgerichte in NRW werden von Präsidenten, eins davon von einer Vizepräsidentin geführt. Bei den drei FGen sind 42 Stellen für VorsRi eingerichtet; sechs davon besetzen Frauen, ihr Anteil beläuft sich insoweit auf 14,3 %.

Im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit wird das LSG in Essen von einem Präsidenten und einer VPräsidentin geführt. Von den 16 Stellen für VRi des LSG ist nur eine mit einer Frau besetzt, Frauenanteil 6,25%.

Je zwei der acht Präsidenten- und stv. Präs.-Stellen der SozGe werden in NRW von einer Frau besetzt, d. h. je 25%.

Für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt: Das OVG Münster leiten ein Präsident und ein VPräs. Von den 20 VRi-Stellen sind drei, d. h. 15%, von Frauen besetzt. Alle sieben Verwaltungsgerichte in NRW werden von Präsidenten geführt, Frauenanteil Null %; es gibt allerdings eine Vizepräsidentin und zwar im VG Aachen, Frauenanteil 14,3%. Bei den sieben Verwaltungsgerichten in NRW gibt es 103 Stellen für VorsRi. Davon werden zwölf von Frauen besetzt, ihr Anteil beträgt demnach 11,65 %.

Es ist schon erstaunlich, dass es bei den VGen Arnsberg, Minden und Münster keine einzige VRiin gibt!



Fazit: Die vorgenannten Zahlen und Fakten bieten einen differenzierten Blick auf die Situation in den einzelnen Gerichten und Behörden und zeigen die unterschiedlichen Frauenanteile auf. Auf dieser Grundlage sind Defizite der Gleichstellung auszumachen. Dieses Ergebnis sollte zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes entsprechend differenziert in der Einstellungs- und Beförderungspraxis berücksichtigt werden.

Frage: Wo bleiben die Frauen?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Landesvorstand möchte die Information der Mitglieder intensivieren. Zu diesem Zweck werde ich jeweils in den Monaten, in denen RiStA nicht erscheint, einen Kurzbrief mit aktuellen Informationen verfassen. Diesen erhalten Sie per E-Mail und zwar in der Form, dass der Text einmal in der E-Mail selbst erscheint, so dass Sie ihn an die Mitglieder, die vernetzt sind, weiterleiten können, und einmal derselben E-Mail als Anhang beigefügt, so dass Sie ihn auch in Papierform an die Mitglieder verteilen können. Die erste Information erfolgte bereits im November 2002.

Ich hoffe, dass wir damit etwas zur Diskussion der Arbeit des Richterbundes beitragen können.

Roswitha Müller-Piepenkötter

Aufruf deutscher Insolvenz-Richter und -Rechtspfleger

Die Belastungs- und Arbeitssituation in den deutschen Insolvenzgerichten ist offenbar – wie eine zwischenzeitliche, kleine Umfrage ergeben hat – überall äußerst angespannt. Hinzu kommt die Prognose weiterer Verfahrenszahlsteigerungen: Beispielsweise vermeldet das Hamburger Abendblatt v. 2./3. Oktober auf Seite 1 des Wirtschaftsteils für das Jahr 2003 eine weitere deutliche Steigerung der „Pleiten“ („Es wird noch schlimmer“), fußend auf einer Prognose von Euler und Hermes.

Auf Initiative von RAG Schmerbach (AG Göttingen) wurde von ihm ein Entwurf ei-

nes Aufrufes zur Thematisierung der Situation der deutschen Insolvenzgerichte gefertigt. Dieser Aufrufentwurf wurde von Hamburger Insolvenzrichtern und Herrn Prof. Dr. Haarmeyer (Schriftleiter ZInsO) überarbeitet und liegt nunmehr in veröffentlichungsfähiger Weise vor.

Wir sind uns bewusst, dass über einzelne Formulierungen kontrovers diskutiert werden könnte, halten aber das Ziel eines gemeinsamen Vorgehens für so wichtig und zeitlich auch so dringlich, dass wir Sie bitten, diesen Aufruf zu unterstützen, auch wenn Sie den einen oder anderen Satz anders geschrieben hätten.

Der Aufruf ist in der zweiten Oktober-Ausgabe der ZInsO veröffentlicht.* Wenn Sie ihn unterstützen möchten, können Sie Ihre Unterschrift per E-Mail an Prof. Dr. Haarmeyer unter Hans.Haarmeyer@t-online.de mitteilen. Bitte nennen Sie auch Ihren Vornamen. Wir wollen ohne Dienstbezeichnung veröffentlichen, deshalb ist eine Unterscheidung in Richter und Rechtspfleger nicht beabsichtigt. Bitte teilen Sie daher nur Ihr Gericht mit.

Frank Frind, Insolvenzgericht Hamburg

*In RiStA konnte der mehrseitige Text des Aufrufs aus Platzgründen leider nicht abgedruckt werden. Daher nur die Verweisung auf die Fundstelle.

Was geschieht nun mit dem Versorgungsausgleich?

Zur Fortgeltung der BarwertVO, einer für die familienrichterliche Praxis eminent wichtige Frage, führte der BGH (am 5. 9. 2001 – FamRZ 2001/1695 f.) aus, zur Wahrung der Rechtseinheit und im Interesse der Rechtssicherheit „halte er dafür“, diese VO im Regelfall in einer Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung – Abhilfe durch den Normgeber sei bis Ende 2002 geboten – weiterhin zugrunde zu legen.

Dem Familiengericht wurde damit für eine Übergangszeit ermöglicht, den Versorgungsausgleich (VA) prozessökonomisch fortzusetzen, statt die Parteien und den Fiskus durch Wertgutachten mit erheblichen Kosten zu belasten. Nur wenn ein Ehegatte bereits eine Versorgung bezog oder der Versorgungsfall für einen Ehepartner alsbald bevorstand, sollten die Anrechte zur

Vermeidung einer Fehlbewertung „notgedrungen“ individuell ermittelt werden.

Das Jahresende 2002 steht unmittelbar bevor. Präsentiert hat das BMJ den Familienrichtern und den Verbänden zur Stellungnahme durch die Praxis mit Anschreiben vom 15. 10. 2002 lediglich – mit aller kürzester Antwortfrist – den Entwurf einer strukturellen Umgestaltung als Übergangslösung (Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Rechts des Versorgungsausgleichs).

Dieser Entwurf enthält zwar für Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes – Alt- und Neufälle gleichermaßen betreffend – eine wohl brauchbare neue Bewertungsvorschrift, ordnet aber anstelle einer Aktualisierung der BarwertVO den schuldrechtlichen VA an für nicht volldynamische betriebliche Anrechte, die nicht Deckungs-

kapital bezogen sind. Darüber hinaus erfasst sie volldynamische Anrechte des Verpflichteten, soweit sie nur mit nicht Deckungskapital bezogenen Sonderrechten des Berechtigten verrechnet werden können. Auf Antrag des Berechtigten erfolgt allerdings bei Geringfügigkeit dieser Sonderrechte (bis zu 2% der Bezugsgröße, derzeit also € 47,-) der öffentlich-rechtliche Ausgleich ohne Umrechnung, wobei die betrieblichen Anrechte mit ihrem Nominalwert einzustellen sind. Der öffentlich-rechtliche Ausgleich, auch als Teilausgleich, ist im Verrechnungsfall – unter Aufgabe der bisherigen Reihenfolge der Ausgleichsformen – durch anteilige Heranziehung mehrerer Anrechte des Verpflichteten durchzuführen. In Fällen nicht Deckungskapital bezogener Anrechte schiebt der Entwurf bei Auswirkung auf eine konkrete

Rentenzahlung den Änderungszeitpunkt hinaus.

Die vorgeschlagene Lösung bringt – da besteht kein Zweifel – wegen der späten Fälligkeit des schuldrechtlichen VA (grds. beiderseitiger Rentenfall) für den Ausgleichsberechtigten, also im Regelfall Frauen, erhebliche Nachteile, zumal er sich bei Gegenrechten des Berechtigten auf dynamische Rente des Verpflichteten erstrecken kann und das Prinzip des Einmalvergleichs aufgibt.

Vor allem weist die schuldrechtliche Lösung Lücken auf, nämlich wenn

- der Berechtigte in Rente ist und der Pflichtige nicht,
- der Pflichtige inzwischen verstorben und der Berechtigte wiederverheiratet ist,

● das zu teilende Anrecht nur befristet – vor dem Rentenfall des Berechtigten – gezahlt wird.

Nach den ersten Feststellungen von Familienrichtern ist sicher, dass der Entwurf sich so nicht in die Praxis umsetzen lässt, also einer Korrektur bedarf. Er stellt selbst Computerprogramme vor unlösbare Probleme.

Die Regelungen sollen als Übergangslösungen gelten, so dass zu fragen ist, warum nicht zunächst nur die vom BGH geforderte Anpassung der BarwertVO erfolgte. Die Richter können heute schon nicht sehenden Auges eine Regelung zum VA treffen, deren Umrechnungswerte in wenigen Wochen nicht mehr der Rechtslage entsprechen.

chen. Denn der VA ist zwar von Amts wegen durchzuführen. Man kann die benachteiligte Partei aber kaum ins Rechtsmittel treiben wollen, schließlich sollen die gerichtliche Entscheidungen Stabilisierung der familiären Verhältnisse und damit Rechtssicherheit bringen! Von daher wird die unglückliche Regelung weiter um sich greifen, dass der VA auf Antrag/Anregung einer Partei abgetrennt und dieses Verfahren ausgesetzt wird, eine ja auch beim Ausgleich von West- und Ostanrechten nach dem VA-Überleitungsgesetz (VAÜG) geläufige höchst prozessunökonomische Verfahrensweise!

Anm. der Red.: zur Vertiefung s.a. die Beispiele von Borth in FamRB Nr. 12/2002, S. 4

Leserbrief: Zum Betreuungsrecht

1. RAG Wuppermann behauptet in RiStA Heft 4/2002, S. 13, zum **Betreuungsrecht**: „Die Politik habe den Ausführenden die erforderliche materielle und personelle Ausstattung stets vorenthalten und die notwendigen Infrastrukturen nie geschaffen.“ Die Ausgaben des Landes NW für Vergütung und Aufwendungsersatz betragen unter dem Recht der Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft im Jahr 1991 ganze 0,8 Mio. DM, für das Betreuungsrecht betragen sie im Jahr 2000 151 Mio. DM (Bericht des JMin NW v. 25. 10. 2000, BtPrax 2001/113). Insgesamt beträgt der Mehraufwand durch das BtG in Deutschland ca. 1 Mrd. DM (Deinert, BdB Heft 39/2002, S. 21, 33; diesen Zahlen und ebenso den obigen Zahlen des Justizministeriums müs-

sen noch z.B. die Kosten für Gutachten und die verdoppelten Personalkosten von Justiz und Betreuungsbehörden hinzugerechnet werden). Die Zahl der Richter, die in Betreuungssachen eingesetzt werden, ist verdoppelt worden, die Zahl der Rechtspfleger ist mindestens um 50 % gestiegen (eigene Feststellungen). Mit der Pflegeversicherung werden jährlich mehr als 20 Mrd. DM zusätzlich für die Pflege ausgegeben. Die Zahl der Einrichtungen des Betreuten Wohnens und der Behindertenwerkstätten hat von Jahr zu Jahr kontinuierlich zugenommen. Es ist also außerordentlich viel für die materielle und personelle Ausstattung getan und es sind erhebliche „soziale, medizinische und verwaltungsmäßige Angebote“ geschaffen worden.

2. Bevor über eine fehlende Ausstattung usw. geklagt wird, sollte die Justiz erst einmal selbst prüfen, ob sie das Betreuungsrecht richtig umgesetzt und bei der Umsetzung den nötigen Einsatz gezeigt hat. Die Notwendigkeit der Schaffung eines Betreuungsrechts ist vor allem mit einer übermäßigen Entrechtung begründet worden. Um diese übermäßige Fremdbestimmung durch gesetzliche Vertretungen einzuschränken, wurden u. a. der Erforderlichkeitsgrundsatz und die Überprüfungspflicht vor Ablauf von fünf Jahren normiert. Entgegen diesen Zielen haben es die Gerichte fertiggebracht, in nur neun Jahren von 1992 bis 2000 die Zahl der gesetzlichen Vertretungen mit jetzt ca. 925.000 mehr als zu verdoppeln und die Zahlungen aus den Staatskassen um mehrere hundert Prozent zu erhöhen.

Der wesentliche Grund dafür liegt darin, dass die Vormundschaftsgerichte nicht konsequent die Erforderlichkeit und die Möglichkeiten „anderer Hilfen“ prüfen. Es fehlt an der Bereitschaft und am Mut, die Ausführungen in Attesten und Gutachten und in Anregungen von Heimen, Kranken-

häusern, Angehörigen usw., eine Betreuung sei erforderlich, konsequent dahin zu prüfen, ob eine Vertretung erforderlich ist oder „andere Hilfen“ zur Verfügung stehen. Diese Prüfung macht Arbeit, denn sie setzt eigene Aktivitäten und Ermittlungen voraus. Die Folge der Ablehnung von Betreuerbestellungen sind viele zeitaufwändige Telefonate, in denen das Umfeld weiter auf Bestellung eines Betreuers drängt. Denn es ist z.B. eine Erleichterung für Heime und Sozialdienste, wenn ein Betreuer den Betroffenen zum Arzt fährt, sich um Behördengänge, das Sozialamt-Taschengeld oder das Spargbuch kümmert. Die Angehörigen drängen auch bei völlig fehlendem Vertretungsbedarf auf ihre Bestellung zum Betreuer, damit sie die Aufwandspauschale von 312 € erhalten. Es ist also eine wesentliche Arbeits- und Zeitersparnis, einen Betreuer zu bestellen als eine Betreuung abzulehnen.

3. Es fehlt offenbar auch der Wille, die Pflicht zur Betreuungsvermeidung zu 100 % zu erfüllen. Ich war 22 Jahre lang bis April 2000 an einem Amtsgericht mit einem Einzugsgebiet von ca. 220.000 Einwohnern der einzige Vormundschaftsrichter für alle Betreuungs- und Unterbringungssachen. Bis zu meinem Ausscheiden gab es in diesem Bezirk lediglich drei Berufsbetreuer. Inzwischen sind in diesem Bezirk 23 (!) Berufsbetreuer tätig (alle ausgelastet). Damals stand in meinem Bezirk jeder 165ste Einwohner unter Betreuung, im übrigen NRW stand jeder 95ste Einwohner unter Betreuung. In etwa jeder dritten Akte, die ich von einem auswärtigen Gericht übernommen hatte, konnte (und musste) ich die Betreuung nach zügiger erneuter Anhörung wegen fehlender Erforderlichkeit usw. sofort aufheben. In Übereinstimmung damit steht, dass in Baden-Württemberg Ende 2000 erst jeder 142ste Einwohner unter Betreuung stand (Deinert, a. a. O., S. 21, 32). Warum stehen andernorts 73 % bzw. 50 % mehr Einwohner unter Betreuung?

4. Die Betreuungsstellen sind personell

ausreichend ausgestattet (s. Coepicus, Rpfleger 1996/425, 426). Die Betreuungsbehörde im Bezirk des Verfassers benötigte jahrelang nur einen Mitarbeiter, sie erhielt allerdings wöchentlich auch nur ca. zwei Aufträge (bei jährlich ca. 650 Neueingängen). Nach den Beobachtungen werden die Betreuungsstellen andernorts mit Akten „zugeschüttet“, weil Sozialberichte auch in Fällen in Auftrag gegeben werden, in denen der Sachverhalt völlig klar ist oder sich das Gericht die Erkenntnisse durch eigene Ermittlungen leicht selbst verschaffen könnte (§ 12 FGG). Dann ist die Behörde aber kaum in der Lage, zur Erforderlichkeit und zu „anderen Hilfen“ erschöpfend zu ermitteln.

5. Zu Recht beklagt Wuppermann fehlende Kenntnisse von tatsächlichen Alternativen zu rechtlichen Betreuungen und fehlende Weiterbildungsmaßnahmen zur Erlangung dieser Kenntnisse. Die Kenntnis, dass Betreuungen z. B. vermieden werden können, weil Sozialämter, Krankenhaussozialdienste und Schuldnerberatungsstellen Hilfe leisten müssen, Vollmachten auch oft zu Protokoll aufgenommen werden können, Betreuungen in Gesundheits-, Renten-, Pflegeversicherungs-, Steuerklärungs-, Melde- oder Sozialhilfeangelegenheiten oft nicht erforderlich sind, ist nicht überall präsent. Es gibt aber eine hervorragende Literatur zu den Sachfragen des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, in der dargestellt wird, wann die Erforderlichkeit fehlt und welche Alternativen es anstelle von rechtlicher Betreuung gibt. Wichtig ist, dass man vor Übernahme eines Dezernats mehrere Tage lang den Vorgänger bei Anhörungen begleitet. Der Gewinn aus den üblichen Fortbildungsveranstaltungen ist eher gering, weil zur Erforderlichkeit und zu den „anderen Hilfen“ nur unvollständig oder gar nicht vorgetragen wird. Zu der zentralen Frage der Vorgehensweise bei Anhörungen und dazu, welche Fragen sinnvoll allgemein und welche Sachfragen im konkreten Fall gestellt werden sollten, habe ich in fünf Fortbildungsveranstaltungen nichts gehört.

6. Zu Recht geht es auch um Geld, weil Ressourcen sinnvoll eingesetzt werden müssen. Was hat sich für Betroffene mit dem zusätzlichen Aufwand von ca. 1 Mrd. DM in einem Umfang verbessert, der diesen Aufwand rechtfertigt (sieht man von der Genehmigungspflicht von Fixierungen ab)? Unglaublich ist, dass die Ausgaben für Vergütung und Aufwendungsersatz je anhängiger Betreuung im Jahr 1994 erst 153 DM betragen, fünf Jahre später im Jahr 1998 aber bereits 528 DM (Coepicus, Rpfleger 2000/50). Diesen Ausuferungen haben die Gerichte keinen Widerstand entgegengesetzt. Im Jahr 2000 zahlte Baden-Württemberg an Aufwendungsersatz und Vergütung in Betreuungssachen je 1.000 Einwohner 2.911 DM. In allen anderen Bundesländern wurden je 1.000 Einwohner zwischen 5.285 DM und 10.866 DM, im Durchschnitt 7.054 DM gezahlt (Deinert, a. a. O., S. 33). Dass Baden-Württemberg je 1.000 Einwohner nur 41,3% des Bundesdurchschnitts ausgibt, erklärt sich nur mit einer sinnvollen Handhabung durch die staatlichen Notariate. Sinnvoll könnte auch eine Änderung des Pensenschlüssels dahin sein, dass Ablehnungen der Bestellung von Betreuern im Pensenschlüssel dreifach zählen.

RAG a.D. Dr. Rolf Coepicus, Oberhausen

Ann. der Red.

Zur Ausstattung der Betreuungsbehörden und zu deren Rolle als Verfahrensbeteiligte nach §§ 68a FGG, 8 BtG vgl. auch: JM Dieckmann, ZRP 2002/425-430. Der JM hält es überlegenswert, unter Verlagerung von Aufgaben von den Vormundschaftsgerichten zu den Betreuungsbehörden die Kompetenzen dieser Behörden auszubauen.

Neue Ermittlungswege bei der Verbreitung von Kinderpornografie

Seit dem 1. Januar 2002 gelten im Bereich der Ermittlungen im Internet und im Fernmeldeverkehr die §§ 100g und 100h StPO; § 12 FAG ist seither außer kraft getreten. Diese Normen betreffen Auskünfte über Verbindungs- und Standortdaten, während § 100a StPO Inhaltsdaten und § 89 TKG Bestandsdaten betrifft.

Die Verbindungsdaten sind insbesondere bei der Aufklärung der Verbreitung kinderpornografischer Schriften relevant. Weil die Straftat regelmäßig mittels PC, also einer Endeinrichtung i. S. des § 100g StPO, begangen wird, gilt nicht die Verweisung auf § 100a StPO. Es stellt sich also diesbezüglich nicht die Frage, ob die Verbreitung kinderpornografischer Schriften eine erhebliche Straftat darstellt bzw. in den Katalog des § 100a StPO aufzunehmen ist.

Buchbesprechung

Peter Mock, Die Mobiliarzwangsvollstreckung, C. F. Müller Verlag 2001, ISBN 3-8114-2024-0, € 50,15

Die Darstellung des Rechts der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen von Peter Mock zeichnet sich vor allem durch eine konsequente Orientierung an der Praxis aus.

Nach einer Übersicht der verschiedenen Vollstreckungswege werden die einzelnen Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung mit der praktischen Umsetzung behandelt. Unter sorgfältiger Auswertung der umfangreichen Rechtsprechung geht es u. a. auf die Probleme der Sach- und Forderungspfändung, der Verwertung und die Rechtsbehelfe ein. Trotz der praktischen Ausrichtung werden grundsätzliche Fragen mit großer Sorgfalt behandelt und die darin liegende rechtliche Problematik herausgearbeitet. Auch die Wirkung eines Insolvenzverfahrens wird behandelt. Dabei merkt man dem Buch deutlich an, daß der Autor sich mit der täglichen Durchführung der Zwangsvollstreckung auseinandergesetzt und seine Erfahrungen ausgewertet hat. Seine Beispiele und Erläuterungen sind leicht verständlich und helfen, bei der Arbeit viele Fehler in diesem oftmals ungeliebten und wenig bekannten Rechtsgebiet zu vermeiden. Das Buch kann daher Rechtsanwälten empfohlen werden, die mit den darin enthaltenen Ratschlägen die Rechte ihrer Mandanten sicherer und schneller werden verwirklichen können. Auch Richter und vor allem Referendare haben an diesem Buch eine große Hilfe bei der Lösung der täglich auftretenden Fragen und bei der Vorbereitung auf das Examen.

VRinLG Kamphausen, LG Duisburg

Nach § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO können jetzt ausdrücklich auch Auskünfte über künftige Verbindungsdaten verlangt werden. Solche Daten sind etwa für Fangschaltungen bei Telefonen aber auch PCs erforderlich. In § 12 FAG fehlte bisher eine solche Regelung, der BGH hatte eine analoge Anwendung allerdings für die befristete Geltung des § 12 FAG bis Ende 2001 zugelassen (BGH NSZ 1998/ 92).

In § 100h StPO sind die förmlichen Anforderungen an die Auskunftersuchen geregelt.

Danach ist grundsätzlich der Beschuldigte namentlich zu bezeichnen. Regelmäßig werden die Daten in den Ermittlungsverfahren wegen Verbreitens kinderpornografischer Schriften aber benötigt, gerade um den Täter ermitteln zu können. In Verfahren gegen Unbekannt besteht ein Auskunftsanspruch nur bei Fällen von erheblicher Bedeutung; auf § 100a StPO wird allerdings nicht Bezug genommen, so dass eine andere Auslegung des Merkmals „erheblich“ zulässig sein dürfte.

Durch die Verweisung in § 100h Abs. 1 Satz 3 StPO auf § 100b Abs. 1 StPO ist es erforderlich, einen richterlichen Beschluss einzuholen bzw. eine staatsanwaltliche Eilanordnung binnen drei Tagen richterlich bestätigen zu lassen. Die Auskunftersuchen sind regelmäßig eilbedürftig, weil die fraglichen Daten nur über einen bestimmten Zeitraum, der durchaus nicht immer einheitlich ist, bei den Diensteanbietern gespeichert werden. Die Versendung der Ermittlungsakte zum zuständigen Ermittlungsrichter kann dabei zu erheblichen Verzögerungen führen. Wird die Auskunftserteilung staatsanwaltlich angeordnet, so kann die Auskunft sofort von den Unternehmen übermittelt werden. Eine richterliche Bestätigung ist dann wegen der eingetretenen strafprozessualen Überholung eigentlich hinfällig.

In der Praxis hat es bereits häufig Verzögerungen auch deshalb gegeben, weil unachtsam ist, welcher Ermittlungsrichter örtlich für den Beschluss zuständig ist. Denn nicht immer ist klar, wo die Maßnahme getroffen werden muss (§ 162 StPO). So ist es beispielsweise bei der Telekom zu Sitzverlegungen oder Auslagerung der technischen Abteilungen gekommen, so dass Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den in Frage kommenden Ermittlungsrichtern aufgekommen sind.

Die unterschiedliche Regelung für Auskünfte über Bestands-, Verbindungs- und Inhaltsdaten – die es natürlich auch schon vor der Gesetzesänderung gab – hat zu teilweise erheblichen Meinungsverschiedenheiten mit Diensteanbietern geführt. Es wurde versucht, die eigentlich recht klare

Abgrenzung durch technische Argumentationen zu umgehen. So wurde beispielsweise bei der Frage nach dem für eine bestimmte Verbindung tatsächlich genutzten Telefonanschluss (Verbindungsdatum) ins Feld geführt, diese Information sei Bestandteil sämtlicher übermittelter Daten, also auch Inhaltsdaten und könne daher nur unter den Voraussetzungen des § 100a StPO preisgegeben werden. Die Techniker des Diensteanbieters müssten sich nämlich in die aktuell genutzte Verbindung einwählen und würden auf diese Weise zwangsläufig Kenntnis vom Inhalt nehmen. Diese Auffassung verkennt, dass die §§ 100g und 100h StPO staatliche Eingriffe regeln und die Behörden gerade nicht über den Inhalt, sondern eben nur über die Verbindung als solche informiert werden wollten.

Diese leider gerade zu Anfang zahlreichen Ausflüchte der Diensteanbieter haben zu erheblichen Verzögerungen der Ermittlungen geführt, weil eine unmittelbare Durchsetzung der richterlichen Beschlüsse nicht möglich war. Schon die fehlenden technischen Kenntnisse und Möglichkeiten verbieten Ersatzvornahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen als Zwangsmittel. Der Eindruck drängt sich auf, dass Datenschutz allzu häufig zum Täterschutz wird. Wenn man dagegen die Vertragsbedingungen der Diensteanbieter liest und sieht, welche Vollmachten sie sich für den Umgang mit Daten zu ihrem eigenen Vorteil erteilen lassen, wird man einen bitteren Nachgeschmack nicht so schnell los.

Deutscher Juristentag 2002

Der 64. DJT vom 17. bis 20. 9. 2002 in Berlin wurde mit einem Festvortrag von Prof. Dr. Hasso Hofmann, Humboldt-Universität Berlin, zum Thema „**Recht und Ethik**“ eingeleitet und endete mit dem in Hamm auf der LVV des Landesverbandes NW bereits vom Bundesvorsitzenden Geert Mackenroth angesprochenen Aktuellen Forum zur Frage „**Mehr Selbstständigkeit für die Dritte Gewalt?**“.

Dazwischen tagten die fünf Abteilungen des DJT mit Sachthemen aus dem Medien-, Straf- und Wirtschaftsrecht sowie dem Öffentlichen Recht und die Zivilrechtsabteilung zu der Auslotung:

„Empfiehlt es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten in den Bereichen des Unterhalts-, des Pflichtteils-, des Sozialhilfe- und des Sozialversicherungsrechts neu zu gestalten.“

In dieser Abteilung ging es um die gesetzliche Verpflichtung von Verwandten, in Notsituationen füreinander einzustehen.

Beim Unterhaltsrecht wurde befürwortet, die sogen. „Sandwichgeneration“ zu

entlasten, also diejenigen, die, obwohl auch gegenüber ihren eigenen Kindern unterhaltspflichtig, zu Unterhaltszahlungen für ihre z.B. in Heimen lebenden Eltern herangezogen werden. Mittel hierzu soll eine Begrenzung des Haftungsumfanges der Höhe nach sein, z.B. durch Heraufsetzung des Selbstbehaltes, Einführung von Unterhaltshöchstbeträgen und Verringerung der Regressmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers.

Hinsichtlich des Pflichtteilsrechtes wurde dessen Lockerung befürwortet, also eine Einschränkung des Kreises der Berechtigten und eine Ausweitung der Entziehungsgründe, nicht aber dessen Abschaffung, wie im Vorfeld teilweise gefordert worden war.

Besetzung der StA-Kommission NW

Nach dem Ausscheiden von Erwin Golumbeck (KR), Dr. Hans Helmut Günter (AC), Paul Jakob (K), Detlef Nowotsch (DU) und Delf Schlegtendal (BI), besteht die Kommission aus folgenden Mitgliedern:

Dr. Gold-Pfuhl, Gisela, OStAin, Duisburg, Vorsitzende
Adomeit, Elke, OStAin, GStA Hamm
Bachmann, Andreas, StA, Bochum
Caspers, Markus, OStA Düsseldorf
Huth, Elke, OstAin, Krefeld
Jösch, Marianne, StAin, Krefeld,
Kaufmann-Fund, Leonie, OStAin, Köln
Matthiesen, Angelika, OstAin, Essen
Milk, Anette, StAin Essen
Schubert, Bernhard, StA, Aachen
Schüler, Johannes, StA, Bonn
Stahl, Axel, OstA, GStA Düsseldorf
Thiemann, Ludger, OstA, GStA Hamm
Zuber, Beate Mariola, StAin, Krefeld

Buchbesprechung

Wohnraummietrecht von Prof. Dr. Siegbert Lammel, RLG, 2. Aufl. 2002, I,II, 893 S., 89 €, ISBN 3-8114-2106-9 (Heidelberger Kommentar); C. F. Müller, Hüthig Fachverlage, Heidelberg

Der Kommentar bietet raschen Zugriff auf Lösungen mietrechtlicher Streitigkeiten. Er kommentiert das gesamte Wohnraummietrecht unter Berücksichtigung der Änderungen vom 1. 9. 2001. Er umfasst das Mietvertragsrecht mit der Kommentierung der §§ 535 bis 577a BOB, das Mietprozessrecht mit Erörterung zur Zuständigkeit, vorläufigen Vollstreckbarkeit, Räumungsfrist, -schutz und -verfügung unter Berücksichtigung der ZPO-Reform sowie das Mietpreisstrafrecht. Der Kommentar zeichnet sich durch seine übersichtliche Darstellung der Materie aus.

RLG Wöstmann, Dortmund

Warten

von Wolfgang Kaiser, Düsseldorf

Ein Rechtsanwalt ist stets in Eile und hat fast niemals Langeweile. Doch jeden Tag hat er für Stunden sich auch mit Warten abgefunden.

Er wartet im Gericht fast immer auf Fluren, vor dem Richterzimmer, auf Beschlüsse, die verkündet, hofft, dass sie einer wiederfindet, auf Urteile, die positiv, doch läuft mal eine Sache schief, hat's mit dem Urteil keine Eile, er kriegt noch früh genug die Keile.

In der Kanzlei wartet er prompt auf einen Rückruf, der nicht kommt, auf die Mandanten, die bestellt, auf seine Post und meist sein Geld. Kommt dieses Geld gar vom Gericht, bekommt er es noch lange nicht. Er wartet meist auf die bekannten Stellungnahmen der Mandanten, auf Briefe, fehlerlos geschrieben, auf Fristen, die er kann verschieben, auf Kommentare, die verständlich, auf Anerkennung selbstverständlich.

Der Staranwalt erwartet Presse und hofft auf reges Interesse,

bekommt dann oft eins auf die Fresse. Der lahme Anwalt wartet Wochen, bis er den Schriftsatz hat verbrochen, der dumme Anwalt auf Erleuchtung, der durst'ge Anwalt auf Befeuchtung, der junge Anwalt auf Mandanten, am besten reiche Fabrikanten.

Doch auch die anderen Juristen, sind wahre Warte-Spezialisten. Ein Staatsanwalt wartet vergebens meist auf den Durchbruch seines Lebens. Er wartet auf Ergebnisse und auf Erfolgserlebnisse. Er wartet lange auf den Täter, ist er flüchtig, kommt er später, auf Angeklagte, die gestehen, auf Zeugen, die mal was gesehen, auf Gutachter mit Sachverstand auf einen Fall, der interessant, auf Dokumente, die erheblich, auf die Beförderung vergeblich.

Ein Richter wartet ungerührt wenn Angeklagte vorgeführt. Er wartet immer auf 'ne Akte, die jemand ganz nach unten packte. Er wartet meist auf die Pension, im ersten Jahr hofft er drauf schon, auf funktionierende Verwaltung, auf die Gerichtsbau-Neugestaltung, auf aktuelle Kommentare, auf längst bestellte Formulare, Computer, möglichst auch vernetzt, Geschäftsstellen, die voll besetzt, auf Arbeitsmittel kostenfrei, auf Spaß an der Juristerei.

Die Kammer wartet voller Hoffen auf Schöffen, die mal nicht besoffen, auf Voten, die nicht fehlerhaft, und auf Lob der Anwaltschaft.

Doch alle sind es auch gewohnt, dass sich das Warten manchmal lohnt. Bevor man Pünktlichkeit noch predigt, hat vieles sich von selbst erledigt.

Und alle warten jederzeit auf einen Hauch Gerechtigkeit.

Einzugsermächtigung



DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
 Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm
 Kto.-Nr. 70227 Sparkasse Hamm
 (BLZ 410 500 95)

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

 (Konto-Nr.)

 (Name des Institutes)

 (Name des Kontoinhabers)

 (Bankleitzahl)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift)

Wir gratulieren zum Geburtstag: Januar/Februar 2003

Zum 60. Geburtstag

- 4. 1. Dr. Manfred Nordloh
- 12. 1. Gerd Pohl
- 14. 1. Manfred Dallmann
- 18. 1. Klaus Burckhardt
- 22. 1. Gerhard Gilg
- 23. 1. Werner Fricke
- 24. 1. Dr. Hans Peter Prior
- 25. 1. Heinz Flege
- 5. 2. Eberhard Leschhorn
- 6. 2. Wolfgang Wortmann
- 12. 2. Hans Peter Trumm
- 16. 2. Franz Hengst
- 21. 2. Uwe Liebheit
- 27. 2. Wolf-Rüdiger Fluck

Zum 65. Geburtstag

- 3. 1. Bernhard Eyinck
- 8. 1. Dr. Hermann Schlie
- 11. 1. Christa Weiss
- 16. 1. Manfred Gerbert
- 18. 1. Gerold Sievers
- 19. 1. Karl-Heinz Volbracht
- 22. 1. Ulrich Roer
- 23. 1. Margret Hermann
- 25. 1. Heinrich Arming
- 29. 1. Albert Schmitz
- Lothar Wassel
- Ulrich Zigan
- 30. 1. Uta Mohr-Middeldorf
- Dr. Helmut Söntgerath

- 3. 2. Dr. Jörg Nierhaus
- 6. 2. Josef Terhünte
- 18. 2. Rudolf Kliver
- Hubert Obst
- 21. 2. Ursula Witz-Wirthmüller
- 22. 2. Richard Katzer

Zum 70. Geburtstag

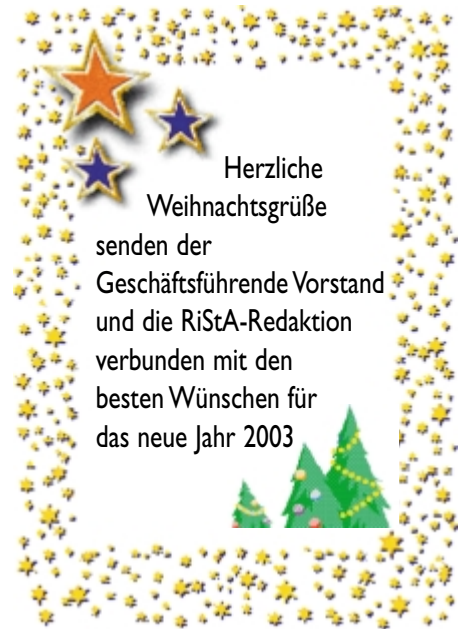
- 10. 1. Walter Friedrichs
- 17. 1. Heinrich Büscher
- 20. 1. Hans-Joachim Schmidt
- 2. 2. Jürgen Fröhlich
- 7. 2. Winfried Seidel
- 24. 2. Josef Schroer

Zum 75. Geburtstag

- 28. 1. Hildegard Dornhoff

und ganz besonders

- 5. 1. Dr. Paul-Ernst Büchting (77 J.)
- 9. 1. Franz Dierks (91 J.)
- Kurt Speck (80 J.)
- 11. 1. Dr. Herbert Wein (86 J.)
- 12. 1. Egon Safarovic (77 J.)
- 14. 1. Dr. Kuno Nowak (87 J.)
- 18. 1. Dr. Josef Schmitz (95 J.)
- 24. 1. Hans-Lothar Hülsberg (80 J.)
- 28. 1. Wolfgang Beitlich (78 J.)
- 1. 2. Erich Heuser (91 J.)
- Helmut Lindner (83 J.)
- 4. 2. Helmut Schacher (78 J.)



- 5. 2. Gerhard Rödding (81 J.)
- Dr. Fritz Solbach (83 J.)
- 7. 2. Dr. Christian Dietrich Breuer (77 J.)
- Albert Gallander (90 J.)
- 8. 2. Dr. Helmut Sonnekalb (89 J.)
- 13. 2. Friedhelm Krems (87 J.)
- 23. 2. Herbert Prümper (77 J.)
- 26. 2. Dr. Horst Lichtenberg (76 J.)

Beitrittserklärung



DEUTSCHER RICHTERBUND Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm
Kto.-Nr. 70227 Sparkasse Hamm
(BLZ 410 500 95)

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe: _____, mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Privatanschrift: _____

(Ort)

(Straße)

_____ den _____ 200__

(Unterschrift)

